

# Sicher Leben

Mitteilungsblatt der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Mittel- und Ostdeutschland  
Berufsgenossenschaft, Alterskasse, Krankenkasse und Pflegekasse

6/2004 P

[www.mod.lsv.de](http://www.mod.lsv.de)



H 11270

## LBG erhebt Beiträge für 2005



Beiträge für zuschussberechtigte Unternehmen bleiben stabil  
Seite 6

## Private Zusatzversicherungen zu bevorzugten Tarifen

Seit Oktober 2004 können Versicherte der LKK Mittel- und Ostdeutschland ihren gesetzlichen Versicherungsschutz mit günstigen Zusatzversicherungen sinnvoll ergänzen.

Seite 10

## Bei der Waldarbeit verletzt



Neben Verhaltensfehlern begünstigen oft falsche Fälltechniken und unzureichende persönliche Schutzausrüstung schwere Unfälle.

Seite 11

Zum Titelbild:

Weinbau und Kelterei sind wichtige Produktionsrichtungen im Bereich des diesjährigen Gastgebers der Jahrestagungen der LSV, Baden Württemberg

Foto: Polzer

## Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung:

# Mehr Eigenverantwortung für Arbeitgeber

Bereits seit 1997 kann die sicherheitstechnische Betreuung in bestimmten Arbeitgeberbetrieben durch die Betriebsleiter selbst organisiert werden (so genanntes „Unternehmermodell“). Für die arbeitsmedizinische Betreuung war dies bislang nicht möglich; die Arbeitgeber waren verpflichtet, Arbeitsmediziner einzusetzen.

Nun können beide Elemente, die sicherheitstechnische und die arbeitsmedizinische Betreuung, zum neuen, erfolgsversprechenden „LUV-Modell“ zusammengefasst werden – die Alternative zur Regelbetreuung. Die entsprechende Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 hat die formelle Voreingehmung durch den Bund erhalten. Die LBG-Vertreterversammlungen werden die Vorschrift voraussichtlich zum 1. April 2005 in Kraft setzen.

Hiernach kann der Arbeitgeber frei entscheiden, ob er sich die arbeitsmedizinische Betreuung „von außen einkauft“ oder ob er, nach Besuch entsprechender Schulungen, die von der

LBG angeboten werden, in seinem Betrieb selbstverantwortlich eine Gefährdungsbeurteilung durchführt und Art und Umfang der Betreuung selbst festlegt. Dies gilt für Betriebe mit weniger als 16 Beschäftigten. Aufbau und Inhalt der Schulungen werden zurzeit von den Berufsgenossenschaften konzipiert. Schon absolvierte Kurse nach dem bisherigen Unternehmermodell behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

Eine qualifizierte bedarfsgerechte Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen Arbeitsmediziner „von außen“ kann im Einzelfall weiterhin erforderlich sein, z.B. beim Aufbau eines neuen Produktionszweiges. Vorab sollte stets die Beratung durch die LBGen in Anspruch genommen werden.

Fazit: Das LUV-Modell stärkt die Eigenverantwortung des Arbeitgebers und damit die Akzeptanz für Arbeits- und Gesundheitsschutz, zugleich senkt es die Betriebskosten.

Rüdiger Aumann



Auf der EuroTier 2004 stellten die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Thema „Staub am landwirtschaftlichen Arbeitsplatz“ dar



## Sicher Leben

wünscht ein  
gesegnetes  
Weihnachtsfest

sowie

Glück und  
Gesundheit  
für 2005



Impressum: **Sicher Leben** Herausgeber: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland, Dienstsitz: Hoppegartener Str. 100, 15366 Hönow, Telefon: (03342) 36-0. Redaktion: Direktor Ullrich Schröder, A. Münz – Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel, <http://www.mod.lsv.de>, e-mail: [mail@mod.lsv.de](mailto:mail@mod.lsv.de). Erscheint zweimonatlich – Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Keine Gewähr für unverlangte Manuskripte. Kostenloser Nachdruck ist bei Quellenangabe gestattet. Druck: Dierichs Druck + Media GmbH, Frankfurter Straße 168, 34121 Kassel. Bei den Adressangaben werden die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet.



# Bundesmittelkürzungen ungerechtfertigt und unsozial

Die massiven Kürzungen der Bundesmittel in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung waren die Diskussionschwerpunkte der Selbstverwaltung anlässlich der Jahrestagung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Ende November in Freiburg.

## Beitragsanhebung unvermeidbar

Die landwirtschaftlichen Unternehmer werden, so will es das Haushaltbegleitgesetz 2005, im kommenden Jahr beginnend mit 82 Millionen Euro zur Altenteilerfinanzierung in der berufsständischen Krankenkasse herangezogen. Diese Belastung steigt bis 2008 dann auf jährlich 91 Millionen Euro. Dies bedeutet im Bundesdurchschnitt eine zusätzliche jährliche Belastung jedes aktiven Beitragszahlers in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von 360 Euro. Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Krankenkassen kann diese zusätzlichen Belastungen nicht mehr durch den Rückgriff auf Betriebsmittel ausgleichen. Angepasste regionale Beitragsanhebungen für die Landwirte sind notwendig. Darauf hat Leo Blum, Vorstandsvorsitzender der Bundesverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hingewiesen. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen fällt es der Selbstverwaltung zunehmend



schwerer, die Verantwortung für teilweise zweistellige Beitragsanhebungen zu übernehmen.

Leo Blum: „Wir können nicht zulassen, dass man die landwirtschaftlichen Krankenkassen als Teil des agrarsozialen Sicherungssystems auf Dauer finanziell austrocknet.“ Haushaltslöcher des Bundes dürfen nicht überproportional auf Kosten der Landwirte gestopft werden. Während der Haushalt des Bundesministeriums für Gesund-

heit und soziale Sicherung auch 2005 weiter wächst, muss das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft massive Kürzungen, die im Wesentlichen den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung treffen, verkraften. Auch die landwirtschaftliche Unfallversicherung wird im kommenden Jahr finanziell weiter ausgetrocknet. Während noch 2003 vom Bund an die Landwirte rund 250 Millionen Euro geflossen sind, werden es 2004 noch 216 Millionen Euro sein. Für 2005 ist zu befürchten, dass selbst, wie angekündigt, die Verringerung der Bundesmittel inklusive einer globalen Minderausgabe auf dann noch 150 Millionen Euro noch nicht das letzte „politische Wort“ ist. Der Agrarhaushalt muss nämlich zum Ausgleich in dieser Etatposition auf Zweckvermögen der landwirtschaftlichen Rentenbank zurückgreifen.

## Unfallversicherung: Beiträge risikoorientiert

Unabhängig von der Haushaltssituation gilt es im Rahmen der Selbstverwaltung, die landwirtschaftliche Unfallversicherung weiter zu entwickeln. In einem bereits vorliegenden Gesetzentwurf geht es um erste Eingriffe in den Leistungsbereich. Die Beitragskalkulation der Träger wird sich in Zukunft daher stärker am bestehenden Unfallrisiko ausrichten, aber auch die innerlandwirtschaftliche Solidarität beachten.

Das gesamte Ausgabenvolumen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bewegt sich bei etwa 6,3 Milliarden Euro pro Jahr. Davon werden etwa 60 Prozent aus Bundesmitteln finanziert, der Rest aus Beiträgen, deren sachgerechte Verwendung die Selbstverwaltung verantwortet.

Wolfgang Vogel, Vorsitzender der Vertreterversammlungen der Spitzenverbände der LSV, wies auf die besondere Situation in den neuen Bundesländern hin



Dabei ist aus der Sicht des Ehrenamtes die große Beteiligung der Unternehmer und ihrer Familien an gemeinsamen Veranstaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu spüren – angefangen von Gesundheitstagen in den Regionen bis hin zur Kampagne für mehr Kindersicherheit auf den Höfen. Die wachsende Inanspruchnahme der von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angebotenen Unternehmensschulungen macht das Interesse und die Verantwortlichkeit für Arbeitssicherheit deutlich.

Die agrarsoziale Selbstverwaltung hat zum Abschluss der Jahrestagungen auf Bundesebene einstimmig eine Resolution verabschiedet, in der gegen die ungerechtfertigte und unsoziale Bundesmittelkürzung protestiert wird. Sie kann unter [www.lsv.de/aktuelles](http://www.lsv.de/aktuelles) nachgelesen werden.



Vertreter des gastgebenden LSV-Trägers Baden-Württemberg von links nach rechts: Vorstandsmitglied Siegfried Hornung, Geschäftsführer Reinhold Knittel, stellvertretender Geschäftsführer Karl Hans Trick, Vorstandsmitglied Walter Biermann, Vorstandsvorsitzende Marianne Anselm

## Gelungener Start

**E**in Blick in die grauen Wolken am Himmel des 21. Oktober 2004 bestätigt es – das Wetter hat sich über Nacht nicht gebessert. Der Regen kann aber die vielen Helfer auf dem Bauernhof der Familie Rösch in Bad Wurzach nicht hindern, die Vorbereitungen zu beenden. Heute wird hier eine Party steigen: für Kinder, ihre Eltern und andere Erwachsene, denen die Sicherheit aller Kinder in der Landwirtschaft am Herzen liegt. Es soll der Auftakt sein für eine internationale Kampagne unter Beteiligung Österreichs, der Schweiz und Deutschlands. Deren Ziel ist es, alle Landwirte sensibel zu machen für mehr Kindersicherheit in ihren Betrieben, sei es für die eigenen Kinder und ihre Freunde oder für Gastkinder während des „Urlaubs auf dem Bauernhof“.

### BMVEL als Schirmherr

Die Aktion macht das Bemühen um mehr Sicherheit für Kinder zu einem Schwerpunkt der Präventionsarbeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Auf der Grünen Woche, der A+A und der Agritechnika wird die Kampagne mit ihren Zielen und Angeboten für die Landwirte vorgestellt.

Durch das Zusammenwirken mit der

schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und der österreichischen Sozialversicherungsanstalt der Bauern werden gleichzeitig auch in den beiden Nachbarländern entsprechende Aktionen durchgeführt. Resümee soll auf einer Abschlussveranstaltung 2006 gezogen werden.

In Deutschland hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) die Schirmherrschaft über die Kampagne übernommen und verleiht ihr damit noch mehr Gewicht.

### Großer Zuspruch

Mehr als 200 Kinder und Erwachsene sind der Einladung gefolgt und zeigen ihr großes Interesse für das Thema. Kleiner Ehrengast ist die 5-jährige Anna-Lena, Gewinnerin des Malwettbewerbs in **Sicher Leben**, die mit Schwester und Eltern vom Niederrhein ins Allgäu gekommen ist.

Während sich die Kinder vom Wetter nicht abschrecken lassen und die zahlreichen Spielstationen in Besitz nehmen und mit Kinderlachen erfüllen, machen im Festzelt die Redner das Anliegen der Kampagne deutlich. Unter anderem sprechen Ministerialdirigent Bernd Hermelingmeier als Vertreter des BMVEL, Leo Blum und Arnd Spahn für den Bundesvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Vertre-



*Ehepaar Rösch aus Bad Wurzach, das seinen schönen Bauernhof für die Auftaktveranstaltung zur Verfügung stellte*

ter der teilnehmenden Länder (siehe Fotos unten) und Evelyn Moscherosch, Vizepräsidentin der Landfrauen. Sie berichtet von einem tragischen Unfall in ihrem Familienkreis, bei dem ein Kind auf dem Bauernhof verunglückte und der sie sehr betroffen machte.

Besonders herzlich werden alle Gäste vom Bürgermeister der Stadt Bad Wurzach, Roland Bürkle, begrüßt. Als letzten Redner ruft Ernst Riedel, Leiter der Technischer Aufsichtsbemter der regional zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg und Moderator, den Leiter der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, Rudy Burgherr, auf. Er stellt die für die Aktion entwickelten Medien und Artikel vor, die die geplanten bundesweiten Veranstaltungen mit Landwirten und in Landfrauenversammlungen begleiten werden (Informationen unter [www.lsv.de](http://www.lsv.de)).

### Kater Moritz

„Kinder sicher und gesund auf dem Bauernhof“ ist das Motto der gemeinsamen Initiative, die die besondere Gefährdung von Kindern auf dem „Aben-

*Bernd Hermelingmeier, Vertreter des BMVEL, Schirmherr der Kampagne (1)  
Claudia Wartmann, Vertreterin von schweizer Landfrauen und Bauernverband (2)  
Ernst Riedel moderiert mit Witz und Charme, führt durch die Wortbeiträge und den Rundgang durch den Betrieb (3)  
Evelyn Moscherosch spricht über ihre eigene Betroffenheit und das Engagement der Landfrauen bei dieser Thematik (4)  
Klaus Schwarz, Vizepräsident der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Österreichs (5)  
Rudy Burgherr (BUL, Schweiz) stellt die Artikel für die Kampagne vor, an deren Entwicklung er entscheidenden Anteil hat (6)*





Oben links: Trotz des schlechten Wetters haben die Kinder viel Spaß;

Oben rechts: Anna-Lena, Gewinnerin im Malwettbewerb und Ehrengast, und ihre Eltern



Johann Thum von der LBG Baden-Württemberg erklärt Leo Blum und den anderen Gästen die Funktion der „Zeckenkarte“ zum Entfernen von Zecken aus der Haut



Die Kinder erfahren an den Informationsständen unter anderem einiges über gesunde Ernährung (oben)



Reinhold Watzele, LTAB der LSV Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben, demonstriert die Wirkung einer Rückfahrkamera (oben), um den so genannten „Toten Winkel“ auszuschalten (Foto unten)

Die Polizei erklärt die Notwendigkeit einer Rückhalteeinrichtung an Kindersitzen (Foto ganz links)

teuerspielplatz Bauernhof“ und bei der Mithilfe in der Landwirtschaft in den Mittelpunkt des Interesses rückt. Kater Moritz, sympathisches Maskottchen, soll den Kindern altersentsprechend vermitteln, wie wichtig sicherheitsbewusstes Verhalten ist.

An zahlreichen Stationen, die die vielen fleißigen Helfer der LBG Baden-Württemberg vorbereitet haben, können sich die Gäste bei einem Rundgang viele Anregungen für die Gestaltung einer sicheren und kindgerechten Umgebung holen.

Am Ende der Veranstaltung versöhnt die inzwischen durch die aufreißen Wolken blitzende Sonne mit dem feuchten Start in den Tag.

Besonderen Dank an Familie Rösch, die mit viel Geduld und persönlichem Einsatz ihren Betrieb für den gelungenen Tag zur Verfügung gestellt hat.



## LBG Mittel- und Ostdeutschland erhebt Beiträge für 2004

### Beiträge für zuschussberechtigte Unternehmen bleiben stabil

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland wird im Februar des Jahres 2005 den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 2004 erheben.

Gemäß dem Fusionsvertrag der ehemaligen LBG Berlin und der Sächsischen LBG sowie den am 1. April 2004 in Kraft getretenen Satzungsbestimmungen werden die Beiträge für dieses abgelaufene Geschäftsjahr noch nach den Beitragsberechnungsgrundlagen der abgelösten Körperschaften berechnet und erhoben. Aus diesem Grund waren durch die Selbstverwaltung der LBG Mittel- und Ostdeutschland für die ehemaligen Zuständigkeitsbereiche noch eigenständige Brutto- und Nettohebesätze zu beschließen.

Im Ergebnis einer erfolgreichen Prävention und einer effizienten Steuerung der Verwaltungskosten ist es trotz Senkung der Bundesmittel gelungen, den Beitragsfuß für zuschussberechtigte Unternehmen auf dem Niveau des Vorjahres zu halten. Somit beträgt für die der ehemaligen LBG Berlin zugehörigen Unternehmen der Nettobeitragsfuß je 1.000 EUR Flächenwert 26,56 EUR. Für die sächsischen Unternehmen beläuft sich der Nettohebesatz entsprechend dem Verfahren des letzten Jahres auf 28,80 EUR je 1.000 EUR Berechnungswert.

Unternehmen, die keine Bundesmittel zur Beitragssenkung erhalten, werden, soweit die Betriebsverhältnisse unverändert geblieben sind, geringere Flächenwertbeiträge als im Vorjahr zu entrichten haben. Die Selbstverwaltung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland hat in ihren Sitzungen am 1./2. De-

zember 2004 im Rahmen der vorläufigen Umlagerechnung für die Unternehmen der ehemaligen LBG Berlin einen Bruttohebesatz von 32,63 EUR je 1.000 EUR Flächen- und Ertragswert sowie für die ehemalige Sächsische LBG einen Bruttohebesatz von 37,10 EUR je 1.000 EUR Berechnungswert beschlossen.

Für Unternehmen, die außerhalb des Umlageverfahrens feste Beiträge entrichten, bleiben die Beiträge, soweit keine Änderungen im Unternehmen eingetreten sind, ebenso unverändert.

#### Bundeszuschüsse bleiben erhalten

Der Kreis der zuschussberechtigten Unternehmen wird sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand gegenüber dem Vorjahr nicht verändern. Das bedeutet, dass Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung, Imkereien und Binnenfischereien, deren Bruttobeitrag 305,00 EUR übersteigt, Bundesmittel zur Beitragssenkung gewährt werden. Unternehmen, die die Mindestgröße nach Paragraph 1 Absatz 5 ALG erreichen oder bei denen eine Versicherung nach Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 2 KVLG 1989 besteht, erhalten jedoch ungeachtet des vorgenannten Grenzwertes Bundesmittel in voller Höhe.

Auch weiterhin sind Unternehmen, die wirtschaftlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind und Unternehmen, die die Landwirtschaft neben einem gewerblichen Hauptunternehmen betreiben, von der Bundesmittelberechtigung ausgeschlossen.

#### Fälligkeit der Beiträge

Die Beitragsbescheide werden im Februar 2005 versandt. Damit werden sie

nach den Maßgaben des Paragraph 23 SGB IV am 15. März 2005 fällig, wobei der Tag der Wertstellung auf dem Konto der LBG Mittel- und Ostdeutschland maßgeblich ist.

Bei verspätetem Beitragseingang müssen Säumniszuschläge berechnet werden (Paragraph 24 SGB IV). Darüber hinaus werden säumige Beitragszahler unter Erhebung von Mahngebühren an die Zahlung der Beiträge erinnert. Diese zusätzlichen Kosten sollen vermieden werden. Deshalb wird empfohlen, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen. Wie in den Vorjahren wird ein entsprechender Vordruck dem Beitragsbescheid beigefügt sein.

#### Beitragsstundung

Bei wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Zahlungsfälligkeit durch Beitragsstundung oder Ratenzahlung hinauszuschieben. Der Zahlungsaufschub wird jedoch grundsätzlich nur gegen eine angemessene Verzinsung (2 v.H. über dem zum Zeitpunkt der Stundungsvereinbarung geltenden Basiszinssatz) und unter der Voraussetzung, dass der Berufsgenossenschaft eine Ermächtigung zum Lastschriftzug erteilt wird, gewährt. Die Berufsgenossenschaft wird dabei die Zahlungswünsche weitestgehend berücksichtigen. Allerdings sollte beachtet werden, dass in der Regel eine Stundung oder Ratenzahlung nur bis zum Ablauf des Jahres 2005 bewilligt werden kann.

Dunja Wünschmann



## Gesetzliche Zahlungspflichten zur Alterskasse bestätigt

Mit der Einführung der so genannten „Bäuerinnenversicherung“ in der Alterssicherung der Landwirte im Jahre 1995 wurden auch die Zahlungspflichten der Versicherten in der Alterskasse geregelt. Im Paragraph 70 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hieß es dazu: „... sind beide Ehegatten versichert, haften sie gesamtschuldnerisch“. Nach Paragraph 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedeutet gesamtschuldnerische Haftung: Mehrere Schuldner schulden eine Leistung in der Weise, dass

- mehrere Schuldner die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet sind,
- der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist,
- der Gläubiger die Leistung von jedem der Schuldner nach seinem Belieben ganz oder zu einem Teile fordern kann,
- bis zur Bewirkung der ganzen Leistung sämtliche Schuldner verpflichtet bleiben.

Beispiel: Der Landwirt A. und seine Ehefrau B. sind bei der Alterskasse versichert. Für jeden der beiden Ehegatten sind jeweils 169 EUR Beitrag zu zahlen. Die Alterskasse kann von jedem der beiden Ehegatten jeweils 169 EUR fordern. Sie ist aber ebenso berechtigt, von A oder B jeweils den Gesamtbetrag von 338 EUR zu fordern.

Strittig war die gesamtschuldnerische Haftung in der Alterssicherung der Landwirte, wenn für einen der beiden Ehegatten keine Beiträge zu zahlen waren, weil er von der Versicherungspflicht befreit war. Diese Rechtsfrage wurde dem Bundessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

### Entscheidung des Bundessozialgerichtes

Das Bundessozialgericht hatte im Jahre 2000 die Entscheidung der Alterskasse zur gesamtschuldnerischen Haftung der Ehegatten aufgehoben. In dem Fall wurde die befreite Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers von der Alterskasse zur Zahlung der Beiträge für ihren Ehemann herangezogen. Im Ur-

teil des Bundessozialgerichtes wurde dazu ausgeführt: „... Insbesondere muss der Gesetzgeber dann, wenn er Bürgern Pflichten auferlegt, seinen entsprechenden Willen im Wortlaut der Vorschrift deutlich erkennbar zum Ausdruck bringen. Ist das nicht der Fall und lassen sich auch aus Gesetzessystematik und Gesetzeszweck keine eindeutigen Regelungsabsichten des Gesetzgebers entnehmen, ist von der den Bürger weniger belastenden Auslegung auszugehen. ... Bei dieser Sachlage verdient die die Klägerin weniger belastende Auslegung der Vorschrift den Vorzug ...“. Das Bundessozialgericht hatte die Entscheidung der Alterskasse nicht vollständig aufgehoben. Es war der Auffassung, dass die Ehefrau nicht als Gesamtschuldner, sondern nur als Teilschuldner haftet.

### Gesetzliche Klarstellung

Zwischenzeitlich wurde der Wortlaut des Paragraph 70 ALG geändert. Er lautet jetzt: „... Sind beide Ehegatten Landwirte, haften sie gesamtschuldnerisch“. Damit hat der Gesetzgeber auf das Urteil des Bundessozialgerichtes reagiert und die gesamtschuldnerische Haftung beider Ehegatten auch für den Fall der Befreiung eines der Ehegatten bestätigt. Die gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten in der Alterssicherung gilt unabhängig vom Güterstand der Ehegatten und kann auch nicht durch einen Vertrag der Ehegatten ausgeschlossen werden. Selbst eine Scheidung hebt die gesamtschuldnerische Haftung der Ehegatten für die Zeit, in der beide Ehegatten Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte waren, nicht auf. Gemäß Paragraph 1 Absatz 3 ALG gilt der Ehegatte eines Landwirtes im Sinne des Paragraph 1 Absatz 2 ALG (der landwirtschaftliche Unternehmer) ebenfalls als Landwirt im Sinne des ALG, wenn

- beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und
- der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert ist.

Die gesetzliche Regelung zur Ehegattenversicherung im Rahmen einer gesetzlich-

chen Fiktion, unabhängig von einer Mitarbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen, hat das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2003 bestätigt.

Beispiel: Die Landwirtin W. ist seit 1995 in der Alterskasse versichert. Der Ehemann S. wurde auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Eheleute leben seit 1. Januar 2002 dauernd voneinander getrennt und wurden im März 2004 geschieden. Die Landwirtin hat seit März 2000 keine Beiträge an die Alterskasse gezahlt. Die Alterskasse ist auch nach der Scheidung berechtigt bzw. verpflichtet, beim geschiedenen Ehemann die Beiträge für seine geschiedene Ehefrau für die Zeit von März 2000 bis Dezember 2001 gegebenenfalls zwangsweise beizutreiben.

Gemäß Paragraph 76 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) haben Sozialversicherungsträger Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Auch die Alterskasse ist folglich als gesetzlicher Sozialversicherungsträger verpflichtet, Einnahmen – das sind insbesondere Beiträge – rechtzeitig und vollständig zu erheben. Diese Verpflichtung trifft die Alterskasse im besonderem Maße, weil die Alterssicherung der Landwirte zu 75 Prozent aus Bundesmitteln (Steuermitteln) und nicht von den Beitragszahlern finanziert wird.

So haben beispielsweise Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen über Versicherungs- und Beitragspflichten gemäß Paragraph 86 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) keine aufschiebende Wirkung, entbinden den Versicherten mithin nicht von der Zahlungspflicht. Eine Aussetzung der Vollziehung kann nur dann erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Versicherten eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Im Falle einer unbilligen Härte ist auf Antrag die Vereinbarung einer Stundung – regelmäßig in Form einer Ratenzahlung – möglich.

Hartmut Hagen

## Beitragsordnung ab 1. Januar 2005

**A**lle Jahre wieder zum 1. Januar ändern sich für die landwirtschaftlichen Unternehmer, und damit auch für die anderen Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, die Eckdaten der Beitragsberechnung. Im Rahmen der am 1. April 2004 wirksam gewordenen Fusion der Sächsischen LKK und der LKK Berlin zur LKK Mittel- und Ostdeutschland ist bestimmt worden, dass für den entstandenen Träger ab 1. Januar 2005 eine einheitliche Beitragsbemessung vorzunehmen ist. Die bislang gültigen Beitragsmaßstäbe sind nur noch bis 31. Dezember 2004 gültig. Im Übergangszeitraum wurden die für den neuen Träger geltenden neuen Eckdaten nur bei den Mitgliedern der ehemaligen LKK Berlin berücksichtigt, da sie bei den Mitgliedern der ehemaligen Sächsischen LKK zu Beitragserhöhungen geführt

hätten. Ab 1. Januar 2005 gelten sie nun aber für alle.

Basis der Beitragsberechnung ist der Beitrag der höchsten Beitragsklasse auf der Grundlage des durchschnittlichen Beitragssatzes der AOK'n des Zuständigkeitsbereiches bei Anwendung auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze, beide Werte bezogen auf den 1. Juli des Vorjahres. Der Vergleichsbeitrag der AOK'n im Zuständigkeitsbereich der LKK MOD, das sind die Bundesländer Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, beträgt 14,45 Prozent. Er entsteht aus den Einzelwerten Brandenburg (14,5 Prozent), Berlin (15,5 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (14,9 Prozent), Sachsen (12,9 Prozent), Sachsen-Anhalt (14,4 Prozent) und Thüringen (14,5 Prozent) und dem sich aus der Länderzahl ergebenden Divisor 6.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze betrug 2003 3.450,00 Euro und stieg für das Jahr 2004 auf 3.487,50 Euro.

### Zuordnung in die Beitragsklassen

Die Mitglieder werden je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer Versicherungsart in eine der 20 Unternehmerklassen oder der 20 Klassen der freiwilligen Versicherung eingeordnet.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer werden nach der Unternehmensgröße in Beitragsklassen eingeordnet. Dabei wird der Hektarwert (landwirtschaftliche Ertragszahl mal Bewertungszahl des Steuerrechtes – noch in DM gerechnet) des Betriebsitzes mit der gemeldeten Fläche multipliziert. Das Ergebnis mal dem Faktor 0,1 ergibt den Einstufungswert, der für die Zuordnung in die Beitragsklasse (2 bis 20)

**Beiträge der Unternehmer für 2005**

Klasse	Einstufungswert		Beitrag in Euro
	von/über	bis einschließlich	
1	Kleinunternehmer		49
2	0	2.500	75
3	2.500	5.000	96
4	5.000	7.500	117
5	7.500	10.000	138
6	10.000	15.000	159
7	15.000	20.000	180
8	20.000	30.000	201
9	30.000	40.000	222
10	40.000	50.000	243
11	50.000	60.000	264
12	60.000	70.000	285
13	70.000	80.000	306
14	80.000	90.000	327
15	90.000	100.000	348
16	100.000	125.000	369
17	125.000	150.000	390
18	150.000	200.000	410
19	200.000	250.000	432
20	250.000		453

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 11,9 % vom berücksichtigungsfähigen Krankenkassenbeitrag

**Beiträge der freiwilligen Mitglieder für 2005**

Klasse	Einkommen in Euro	Beitrag in Euro
1	bis 828,38	45
2	bis 978,19	68
3	bis 1.128,00	87
4	bis 1.277,81	106
5	bis 1.427,63	125
6	bis 1.577,44	144
7	bis 1.727,25	162
8	bis 1.877,06	181
9	bis 2.042,74	200
10	bis 2.208,41	219
11	bis 2.374,09	238
12	bis 2.539,76	257
13	bis 2.705,44	276
14	bis 2.871,11	295
15	bis 3.036,79	314
16	bis 3.202,46	333
17	bis 3.368,14	351
18	bis 3.525,00	369
19	über 3.525,00	389
20	mit Krankengeld	408

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 1,7 % vom maßgeblichen Einkommenswert

maßgeblich ist. In die Klasse 1 werden nur solche Unternehmer eingeordnet, deren Betrieb die Mindestgröße zwar nicht erreicht, aber mehr als die Hälfte beträgt. Für Forstflächen und Sonderkulturen gelten besondere Einstufungsmerkmale.

Die zuvor im Bereich der Sächsischen LKK angewandte Umrechnung des Wirtschaftswertes der Steuerfeststellung in einen Entgeltwert durch die Verordnungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft (AELV) ist entfallen.

Bei den freiwillig versicherten Mitgliedern ergibt sich die Zuordnung aus dem zu berücksichtigenden Gesamteinkommen (Summe aller positiven Einkommensarten ohne Berücksichtigung negativer Einkünfte) für die Klassen 1 bis 19 oder dem Anspruch auf Krankengeld (Beitragsklasse 20). Freiwillig versicherte Mitglieder, die ihren Lebensunterhalt aus Sozialhilfebezug bestreiten, sind in die Beitragsklasse 4, freiwillig versicherte Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, mindestens in die Beitragsklasse 8 einzuordnen.

Die Höhe des Beitrages in der Klasse 20 befindet sich unverändert auf dem niedrigsten gesetzlich zulässigen Stand. Die Beitragswerte der anderen Beitragsklassen sind entsprechend der von der ersten Vertreterversammlung beschlossenen Satzung festgesetzt worden. Derzeit ist allerdings beim Sozialgericht eine Klage anhängig, da die Satzung vom Bundesversicherungsamt (BVA) nicht in dieser Form genehmigt wurde. Die Rechtssicherheit ist durch einen speziellen Beschluss der Vertreterversammlung für das Jahr 2005, für den das BVA eine Genehmigung in Aussicht gestellt hat, hergestellt worden.

Bei der Zuordnung in die Beitragsklassen ergeben sich für alle Versicherten der ehemaligen LKK Berlin, deren Unternehmen Flächenwerte zwischen 25.000 DM und 2.500.000 DM aufweisen, Veränderungen. Sie werden im Regelfall eine Beitragsklasse niedriger eingestuft. Auch die Mitglieder der ehemaligen Sächsischen LKK werden entsprechend eingestuft. Nur einige wenige dieser Mitglieder der bisherigen Beitragsklasse 20 werden auch in der LKK MOD der Klasse 20 angehören und damit einen deutlich höheren Monatsbeitrag zu leisten haben. Die meisten werden ebenfalls



in eine niedrigere Beitragsklasse eingestuft werden und damit im Regelfall ohne Beitragserhöhungen in das 2005 gehen.

Hinsichtlich der in der Tabelle angegebenen Grenzeinkommen der freiwillig versicherten Mitglieder möchten wir darauf hinweisen, dass diese Werte auf der Grundlage der bekannten voraussichtlichen Werte ermittelt worden sind. Die tatsächlich gültigen Werte werden im Allgemeinen erst in der letzten Dezemberwoche bekannt gegeben.

## Haushaltsbegleitgesetz 2005

Das Haushaltsbegleitgesetz 2005, das neben Änderungen im Bereich der Dieselölbeihilfe auch Änderungen des Zuschussrechtes bei der LKV für die Landwirte vorsieht, wird eine teilweise Umlage der Leistungsaufwendungen der Altenteiler, die bislang voll vom Bund getragen wurden, auf die aktiven Mitglieder bringen. Von dem Gesamtbeitrag von 82 Millionen Euro werden 2 bis 3 Millionen Euro auf die LKK MOD entfallen. Da die genaue Höhe und die Zahlungsmodalitäten noch nicht bekannt sind, wird eine Umlage dieser Aufwendungen im Jahr 2005 noch nicht erfolgen. Vielmehr kann sie Beitragsunwirksam aufgefangen werden. Die entsprechenden Leistungen der Folgejahre, die in der Gesamthöhe auch weiter ansteigen, werden aber wohl nicht spurlos am Beitrag vorübergehen. Noch nicht abschließend geklärt ist zum Zeitpunkt der Drucklegung, wie die Regelung zu verstehen ist, nach der der Aufwand für die Sonderumlage nicht zu den Krankenkassenbeiträgen im Sinne der Berechnung

der Pflegeversicherungsbeiträge gehören soll. Hier besteht weiterer Klärungsbedarf, der aber bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beitragshöhe im Januar 2005 (Beiträge des Januar 2005 sind fällig am 15. Februar 2005) erfüllt sein dürfte. Aus dieser Sonderregelung für die LKV könnte sich eine etwas geringere Beitragspflicht in der Pflegeversicherung ergeben.

## Beitrag zur Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung beträgt der anzuwendende Hebesatz für Pflichtmitglieder unverändert 11,9 Prozent des zu berücksichtigenden (siehe vor) Krankenkassenbeitrages. Für freiwillige Mitglieder bleibt der Beitragssatz von 1,7 Prozent des Mitteleinkommens unverändert.

Der Beitragszuschlag für die Mitglieder der Pflegeversicherung, die eine Eltern-eigenschaft nicht nachweisen können (siehe Artikel auf Seite 15), wird sich dann auch auf den korrigierten Beitragsteil beziehen. Wird der Pflegeversicherungsbeitragsberechnung ein tatsächlicher Einkommenswert zu Grunde gelegt, gilt der Erhöhungssatz von 0,25 Prozent des Entgeltes.

## Nochmaliger Hinweis

- Neue Bankverbindung der LKK Mittel- und Ostdeutschland:  
**Landesbank Berlin**  
**BLZ 100 500 01**  
**Konto 661 000 3023,**
- Ab 1. Januar 2005 veränderte Zuständigkeiten,
- Neuversorgung mit KV-Karten erst im Laufe des Jahres 2005 möglich.

Gunnar Helm

## Private Zusatzversicherungen zu bevorzugten Tarifen

**S**eit dem 1. Oktober 2004 können Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland (LKK MOD) ihren gesetzlichen Versicherungsschutz mit günstigen Zusatzversicherungen z.B. für Brillen und Kontaktlinsen oder Wahlleistungen im Krankenhaus sinnvoll ergänzen.

Die LKK MOD hat sowohl mit der Victoria Krankenversicherung AG als auch mit der R+V Krankenversicherung AG einen Gruppenversicherungsvertrag für den Bereich der privaten Krankenversicherung abgeschlossen. Dadurch werden den Versicherten der LKK MOD besonders günstige Konditionen eingeräumt. Es wurden bewusst zwei unterschiedlich ausgestaltete Gruppenversicherungsverträge geschlossen, damit die verschiedenen persönlichen Bedürfnisse möglichst breite Berücksichtigung finden.

Der eine wünscht lediglich einen Auslandsschutz oder eine private Ergänzungsversicherung für Zahnersatz, der andere möchte ein umfassendes Paket abschließen. Jeder hat die Möglichkeit, nach seinen Bedürfnissen individuell die Lücken im gesetzlichen Versicherungsschutz zu schließen.

### Mit der R + V Krankenversicherung AG wurden folgende Konditionen ausgehandelt:

Die Tarife sind ohne Alterungsrückstellungen kalkuliert worden. Versicherbar sind pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder der LKK MOD und deren unter derselben Postadresse wohnhaften familienversicherten Ehegatten und Kinder. Wählbar sind die Tarife SG1K; EG4K; ZE30K und AGK.

Bei Ausscheiden aus der LKK MOD erfolgt eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nach entsprechenden Tarifen, die mit Alterungsrückstellungen kalkuliert worden sind, ohne dass es hierzu eines besonderen Antrages bedarf. Das Gleiche gilt, wenn die LKK MOD den Gruppenversicherungsvertrag beendet.

Bei einem Wechsel von der LKK in eine gesetzliche Krankenkasse, mit der auch ein entsprechender Gruppenversicherungsvertrag besteht, kann unter

Anrechnung der bisher erworbenen Rechte eine Versicherung im Rahmen des neuen Gruppenversicherungsvertrages der neuen Krankenkasse abgeschlossen werden.

### Der Gruppenversicherungsvertrag mit der Victoria Krankenversicherung AG ist wie folgt ausgestaltet:

Die Tarife sind mit Alterungsrückstellungen kalkuliert worden. Versicherbar sind grundsätzlich alle Personen, die bei der LKK MOD versichert sind, sowie deren Ehegatten und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Alle für das Neugeschäft geöffneten Gruppentarife der Zusatz- und Tagegeldversicherung sowie die Tarife KH und KB können gewählt werden. Damit entfallen die sonst üblichen Wartezeiten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der LKK MOD ist auf Antrag die Fortführung des Versicherungsverhältnisses nach den Tarifen der Einzelversicherung unter Übertragung der Alterungsrückstellungen aus der Gruppenversicherung möglich. Das Gleiche gilt,

wenn die LKK MOD den Gruppenversicherungsvertrag beendet.

Bei einem Wechsel von der LKK in eine gesetzliche Krankenkasse, mit der ebenfalls ein Gruppenversicherungsvertrag besteht, kann unter Beibehaltung des bisherigen Gruppentarifs und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen in den jeweiligen Gruppenvertrag gewechselt werden.

Informationsmaterial kann bei der

### LKK MOD

Hoppegartener Straße 100

15366 Hönow

Fax: (0 33 42) 36-18 88

E-Mail: [mail@mod.lsv.de](mailto:mail@mod.lsv.de)

angefordert werden.

Die Versicherten können sich unter Hinweis auf die bestehenden Gruppenversicherungsverträge auch direkt an die Außendienstmitarbeiter der Victoria Versicherung AG oder der R+V Versicherung vor Ort wenden.

Die Victoria Versicherung AG hat ferner folgende Serviceline eingerichtet:

☎ (02 11) 4 77 83 57

Annette Haschke

## Bald geht es wieder los

**N**och herrscht Ruhe auf den Feldern. Jetzt wäre die Gelegenheit, die Technik für Bestell- und Pflegearbeiten „fit“ zu machen.

Nachdem das Arbeitsblatt zur Vorbereitung und Durchführung der Getreideernte bei den Versicherten gut angekommen ist (**Sicher Leben 2/2004**), liegt nunmehr auch ein Arbeitsblatt zur Vorbereitung und Durchführung von Bestell- und Pflegearbeiten vor. Das Arbeitsblatt ist als Unterstützung der Landwirte zur unfallfreien Durchführung der Arbeiten gedacht.

Bei Interesse kann eine Anforderung an den zuständigen Außendienstmitarbeiter oder die TAD-Zentrale in Hönow

☎ (0 33 42) 36-11 31

Fax: (0 33 42) 36-12 30


gerichtet werden.

J. Tennert

**Arbeitsblatt** Stand: 27.10.2004

Beratungsschwerpunkte für die Vorbereitung der **Bestell- und Pflegearbeiten**

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland  
- Technischer Aufsichtsdienst -



**Inhalt**

1. Arbeitsschutzmanagement
2. Arbeitsmittel - Allgemein -
3. Arbeitsmittel - Speziell -
  - Feldspritzen
  - Sämaschinen
  - Pflanz- und Legemaschinen
  - Anhänger
  - Lader
4. Arbeitsverfahren
5. Arbeitsstätten
  - Lageräume für Dünger und Saatgut
  - Pflanzenschutzmittellager

## Bei der Waldarbeit gefährlich verletzt

**E**in aktuelles Unfallbeispiel soll zum Nachdenken anregen: Vater und Sohn wollten Kiefern fällen. Gleich die ersten beiden gefällten Kiefern endeten als „Hänger“ in den Nachbarbäumen. Nachdem weitere Bäume gefällt wurden, nahm man sich der beiden „Hänger“ an. Eine Kette wurde um einen der „Hänger“ gelegt, um ihn mit dem Schlepper umzuziehen. Während des Zufallbringens des Baumes begab sich jedoch der Sohn in den Gefahrenbereich der hängenden Bäume. Er wollte den umgezogenen Baum abketten. Der Sohn achtete aber nicht auf den noch stehenden „Hänger“, der sich plötzlich auf ihn zu bewegte. Das Kronenholz traf den Sohn und fügte ihm schwerste Kopfverletzungen zu. Neben dem Verhaltensfehler begünstigten falsche Fälltechnik und unzureichende persönliche Schutzausrüstung diesen schweren Unfall.

### Wichtige Grundsätze beachten

Viele Unfälle könnten vermieden werden, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet würden:

- im Gefahrenbereich nur die zum Fällen eines Baumes erforderliche Person (zweifache Baumlänge um den zu fallenden Baum) dulden,
- Hänger sofort beseitigen,
- fachgerechtes Zufallbringen eines Baumes, der sich in den benachbarten Baumkronen aufgehängt hat (Hänger) am besten mit einer Winde (auf keinen Fall einen weiteren Baum darüber werfen oder den aufhaltenden Baum ebenfalls fällen!),
- persönlicher Schutzausrüstung während der Arbeiten tragen (Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Arbeitshandschuhe, Schnitthose und Sicherheitsschuhwerk mit schnitthemmender Einlage),
- beim Fällen des Baumes Todholz in den Baumkronen beobachten,
- lebenswichtige Rückweiche beim Fällen eines Baumes freiräumen,
- konsequentes Benutzen der Rückweiche, nachdem der Fällschnitt durchgeführt wurde (auf keinen

Fall neben oder hinter dem Stammfuß stehen),

- bei Verwendung von Zugseilen auf entsprechende Seillänge achten (doppelte Baumlänge), besser Winde benutzen.

### Schulungsangebote der Berufsgenossenschaft nutzen

Es wird dringend empfohlen, an Schulungen zum sicheren Umgang mit der Motorsäge teilzunehmen. Die Schulungen werden zweitägig und vor Ort durchgeführt. Die Kosten sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel-

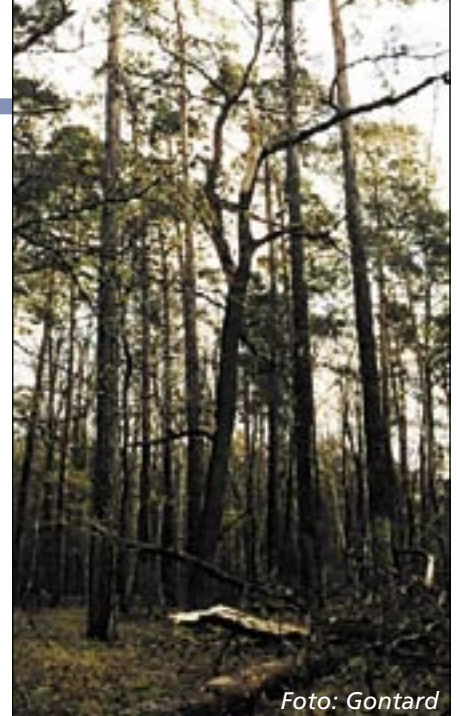


Foto: Gontard

und Ostdeutschland erhalten bei Teilnahme an diesen Lehrgängen einen Zuschuss. Wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten.

Jürgen Kulmann

## Joachim Kühne 75 Jahre

Der alternierende Vorstandsvorsitzende der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Mittel- und Ostdeutschland aus dem Berliner „Dorf“ Lübars hat am 8. Dezember 2004 sein 75. Lebensjahr vollendet.

Joachim Kühne entstammt einem alten Lübarser Bauerngeschlecht und ist mit Leib und Seele Landwirt. Im Jahre 1945 stieg er in den elterlichen Betrieb ein, den er dann 1965 übernahm. Daneben engagiert er sich seit Jahrzehnten in unzähligen Ehrenämtern für die Belange der Landwirtschaft. Für diesen großen Einsatz wurde Joachim Kühne vielfach geehrt. Eine besondere Ehrung war für ihn die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande. Seit 1975 vertrat Joachim Kühne in den Vertreterversammlungen der hannoverschen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger die Berliner Landwirte. Diese große Erfahrung konnte er dann ab 1991 beim Aufbau der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Berlin entscheidend einbringen. Von Beginn an war er alternierender Vorstandsvorsitzender der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Berlin und in verschiedenen Aus-

schüssen tätig. Auch nach der Fusion der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin und der Sächsischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland am 1. April 2004 ist Joachim Kühne als alternierender Vorstandsvorsitzender am Zusammenwachsen der beiden Träger im Interesse des Berufsstandes beteiligt. **Sicher Leben** wünscht dem Jubilar alles erdenklich Gute.

Andreas Dietze

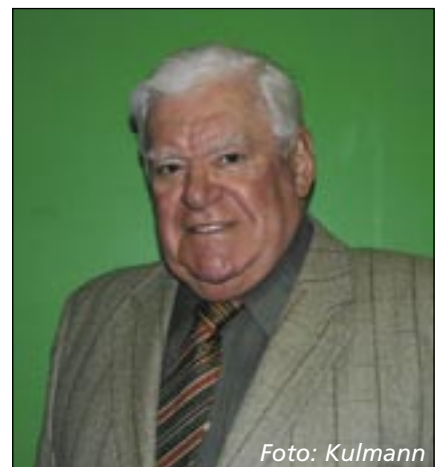


Foto: Kulmann

## Keilriemen

### Gefahr für Hände und Finger

**A**us der Unfallmeldung: Rüben-ernte, Landwirtin W. sammelte mit einem Erntehelfer kleine Rüben auf, die durch das Gitter des Rübenrodgers fielen. Eine Verstopfung stoppte den Arbeitsablauf. Dazu wurde die Verkleidung des Riemenantriebs abgebaut und die Verstopfung beseitigt. Der Unternehmer startete die Maschine zum Probelauf. Nichts tat sich. Er ging zurück und wollte die Maschine abstellen. Just in diesem Moment griff die Landwirtin bei laufendem Antrieb mit den Händen nach der Keilriemenscheibe. Anschieben wollte sie. Nur Bruchteile von Sekunden dauerte es. Der Keilriemen übernahm seine Funktion und zog die Hände zwischen Keilriemenscheibe und Keilriemen. An die Schrecksekunden kann sich niemand mehr erinnern. Aber die Verletzung spricht für sich. Trotz des Verlustes eines Teils des



Zeigefingers hat die Verletzte noch großes Glück gehabt! Wieder war die Unfallursache Arbeiten bei laufendem Antrieb.

Sobald Sicherheitseinrichtungen, wie hier die Abdeckung, fehlen oder abgebaut werden, dürfen Maschinen nicht in Betrieb gesetzt werden.

Jürgen Kulmann



Fotos: Bösigk

## Kinder sicher und gesund auf dem Bauernhof

**I**m Oktober startete die bundesweite Aktion „Kinder sicher und gesund auf dem Bauernhof“ (siehe Seiten 4/5). Getragen wird die Aktion von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. So bietet auch der Technische Aufsichtsdienst der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland seinen Versicherten entsprechende Informationsveranstaltungen an. Die Aktion ist vor allem an die Landfrauen gerichtet. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten. Falls Sie nicht wissen, wer für Sie zuständig ist, wenden Sie sich bitte an

☎ (0 33 42) 36-11 31.

Für die Aktion wurden neben Broschüren für Eltern, Großeltern und Gast-

geber auch Spiele, Rätsel- und Malbücher entwickelt. Aber auch die Unfallverhütung kommt nicht zu kurz. So erhalten die Teilnehmer eine Checkliste zur Überprüfung des Hofes.

Wir hoffen auf Ihr Interesse!

Jürgen Kulmann



Fotos: Kulmann



## Aufstiege und Arbeitsplattformen an landwirtschaftlichen Transportanhängern!

Auf- und Absteigen an landwirtschaftlichen Anhängern ist ein Unfallschwerpunkt in landwirtschaftlichen Betrieben. Die gemeldeten Unfälle belegen das. Bei Fehlen geeigneter Aufstiege wird häufig abgesprungen. Außerdem sind die zum Aufsteigen benutzten Anhängerteile nicht rutsch- und trittsicher. Oft sind sie nass, schmutzig, schräg angebracht, schwierig zu greifen oder zu betreten.

Deshalb sind neu in den Verkehr kommende Anhänger ab Werk schon mit Abdeckplanen und bei Ausrüstung mit Arbeitsplattformen ausgestattet. Ältere Anhänger müssen dementsprechend nachgerüstet werden.

Häufig wird beim Transport von Futter- und Lebensmitteln die Benutzung

von Abdeckplanen verlangt. Dadurch sollen Verunreinigungen vermieden werden.

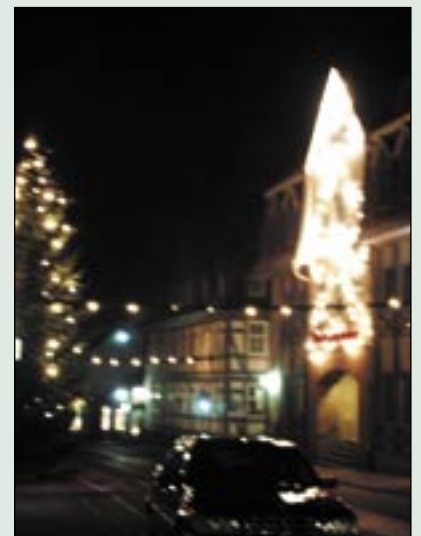
Bei der nachträglichen Ausrüstung mit Abdeckplanen ist deshalb unbedingt an eine Arbeitsplattform zu denken.



## Sichere Lichter für Weihnachten

Jetzt leuchten wieder Bäume, Vorgärten, Fenster und sogar ganze Häuserfassaden in weihnachtlichem Lichterglanz. Doch Vorsicht: Hinter den bunten Lämpchen lauern mitunter Gefahren. Immer wieder tauchen auf dem Markt zweifelhafte Produkte auf, die im Dauerbetrieb in Brand geraten oder wegen zu dünner und minimaler Isolierung sogar lebensgefährliche Stromschläge verursachen können.

Wer auf Nummer sicher gehen will, achtet deshalb beim Kauf von Weihnachtsschmuck oder Christbaumbeleuchtung auf das GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit. Das Prüfzeichen dokumentiert, dass elektrische Erzeugnisse von einem unabhängigen Prüfinstitut hinsichtlich verschiedener Sicherheitsaspekte untersucht werden und die Fertigung einer regelmäßigen Überwachung unterliegt. Das freiwillige GS-Zeichen ist nicht mit der vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung zu verwechseln. Mit dem CE-Zeichen bestätigen Hersteller oder Importeure nur, dass ihre Produkte im Rahmen der EU-Richtlinien die Mindest-Sicherheitsanforderungen erfüllen. Es ist kein Nachweis für unabhängige Prüfungen.



Fotos: f1 online, Polzer, Archiv



## Krank durch Asbest

Jährlich werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Erkrankungen durch Asbest angezeigt. In den kommenden Jahren ist eine steigende Anzahl Meldungen zu erwarten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese auf Gefährdungen zurückgehen, die bis zu 30 Jahre zurückliegen können.

Der Besondere Ausschuss für Prävention der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) hat eine Asbest-Erklärung verabschiedet, die alle Länder zum Verbot von Asbestproduktion, -handel und -verwendung aufruft. In Deutschland ist mittlerweile die Verwendung von Asbest vollständig untersagt. Für notwendige Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten gelten umfassende Sicherheitsvorschriften, deren Einhaltung eine Gefährdung praktisch vollständig ausschließt.

Bei Fragen, die das Thema Asbest berühren, sollte dringend die Beratung der zuständigen Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen werden.



## Schulstress führt zu Kopfschmerzen

Stress in der Schule kann bei Kindern zu Kopfschmerzen führen. Dies ist ein erstes Ergebnis einer Studie der Universität Göttingen, an der sich mehr als 5.000 Familien beteiligt haben. Kinder mit hoher schulischer Belastung sind eher von Kopfschmerzen betroffen. Wer sich mehr bewegt, ist dagegen eher kopfschmerzfrei. Über zehn Prozent aller 14-Jährigen leiden der Studie zufolge mindestens einmal pro Woche an Kopfschmerzen.



## Agrarreform und Rente

Die Agrarreform regelt die Prämienzahlungen ab dem Jahre 2005 neu. Für Fragen im Zusammenhang mit der Agrarreform sind die jeweiligen Landwirtschaftsverwaltungen und berufsständische Organisationen der Bundesländer zuständig. Die Alterskassen sind weder berechtigt noch in der Lage, zum Erhalt und zur Optimierung der Prämienzahlungen nach der Agrarreform Auskünfte zu geben.

Indes werden sich die im Rahmen der Agrarreform getroffenen Entscheidungen in Einzelfällen z.B. auf den Zeitpunkt der Unternehmensabgabe und somit auf den Beginn der Rente oder bei bereits bezogenen Renten auf den Anspruch auswirken.

### Rente und Prämienzahlungen

Grundsätzlich wird ein Anspruch auf Rente nicht dadurch ausgeschlossen, dass zeitgleich Prämienzahlungen geleistet werden. Für die Rentengewährung sind nach wie vor die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, zu denen auch die Abgabe des Unternehmens gehört. Sie wird in den meisten Fällen durch die Verpachtung der maßgebenden Flächen erreicht. Hierzu muss die Mindestverpachtungsdauer von neun Jahren ab

dem 65. Lebensjahr oder dem Eintritt der Erwerbsminderung, frühestens jedoch ab Vertragsschluss vorliegen.

Pachtverträge, die Auflösungs- oder Kündigungsklauseln beinhalten, sind im Grundsatz nicht geeignet, die Abgabevoraussetzungen zu erfüllen. Für die gesamte Pachtdauer wird eine prinzipiell endgültige Trennung vom Unternehmen gefordert; anderenfalls kann die Rente nicht geleistet werden.

Werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen stillgelegt, d.h. jede landwirtschaftliche Nutzung und jeglicher Anbau von Kulturpflanzen wird nicht nur vorübergehend eingestellt („nachhaltiges Brachliegenlassen“), steht die Stilllegung der Abgabe des Unternehmens gleich. In diesen Fällen ist das Nebeneinander von Rente und Prämienzahlung daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

### Pachtverträge

Die Rentenzahlung muss eingestellt werden („der Anspruch ruht“), wenn der Rentner abgegebene Flächen, die 25 Prozent der Mindestgröße überschreiten, erneut übernimmt, also bewirtschaftet. Ob die Flächen wegen möglicher Prämienzahlungen nach

der Agrarreform oder aus anderen Gründen nur vorübergehend oder auf Dauer bewirtschaftet werden, ist hierbei ohne Bedeutung.

Endet die Abgabe durch vorzeitige Beendigung des Pachtvertrages (vor Ablauf von neun Jahren) oder durch Beendigung der Flächenstilllegung, ruht die Rente gleichermaßen, d.h. die Zahlung der Rente muss eingestellt werden.

Weiterhin ist zu bedenken, dass bei einer erneuten Flächenbewirtschaftung Versicherungs- und Beitragspflicht zur Alterskasse, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft entstehen kann.

### Produktionsaufgaberente

Treffen Prämienzahlungen, z.B. flächenbezogene Teilbeträge ab 1. Januar 2005 mit einer Produktionsaufgaberente (PAR) zusammen, so ist vorgesehen, die Prämienzahlungen auf die PAR anzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob die PAR aufgrund einer Abgabe von Flächen oder einer Flächenstilllegung geleistet wurde.

	Neue Länder	Alte Länder
<b>Besondere Beiträge</b>		
Studenten (§ 254 SGB V i.V.m. § 21 Abs. 2 KVLG 89) ab Wintersemester 04/05	mtl. 46,60 €	
Beitragssatz Rentenversicherung	19,50 v. H.	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	6,50 v. H.	
Beitragssatz Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	10,00 v. H. (private Haushalte 5 %)	
Beitragssatz Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	12,00 v. H. (private Haushalte 5 %)	
<b>Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) RV u. AIV/Jahresarbeitsentgeltgrenze KV/Bezugsgrößen</b>		
Renten- und Arbeitslosenversicherung (BBG)	jährl. 52.800 € mtl. 4.400 €	jährl. 62.400 € mtl. 5.200 €
Krankenversicherung – Beitragsbemessung (BBG)	jährl. 42.300 € mtl. 3.525 €	
Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)	jährl. 24.360 € mtl. 2.030 €	jährl. 28.980 € mtl. 2.415 €
<b>Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind</b>		
ohne Einkommensnachweis (§ 240 Abs. 4 SGB V)	mindestens mtl. 3.525,00 €	
bei Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens (§ 240 Abs. 4 SGB V)	mindestens mtl. 1.811,25 €	
bei Anspruch auf Existenzgründungszuschuss	1.207,50 €	
Grenzwert für die Beurteilung der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht bei mitarbeitenden Familienangehörigen	500,00 €	600,00 €

## Erhöhter Beitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose

Zur Berücksichtigung der Kindererziehung bei der Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung tritt am 1. Januar 2005 das so genannte Kinderberücksichtigungsgesetz in Kraft. Danach erhöht sich für kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung der Beitragssatz, der allein durch die Versicherten aufzubringen ist, um 0,25 Prozentpunkte. Von landwirtschaftlichen Unternehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen wird ein Zuschlag auf den Krankenversicherungsbeitrag in entsprechender Höhe erhoben.

### Ausnahmen

Ausgenommen sind alle, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden. Ferner sind Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosengeld ausgenommen, wobei der Beitragszuschlag aus sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezügen oder Betriebsrenten gleichfalls zu erheben ist. Die Gründe der Kinderlosigkeit spielen für die Zuschlagspflicht keine Rolle.

Die einmal erworbene Elterneigenschaft geht für beide Elternteile lebenslang nicht mehr verloren, d.h. auch Eltern erwachsener Kinder bleiben von dem Zuschlag verschont. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten nicht als kinderlos.

### Nachweispflicht

Die Elterneigenschaft (bei leiblichen Kindern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern) ist in geeigneter Form gegenüber der Pflegekasse oder der beitragsabführenden Stelle (z.B. LAK, LVA oder BfA) nachzuweisen, falls diesen die Elterneigenschaft nicht schon aus anderen Gründen bekannt ist. Solange kein Nachweis erbracht wurde, ist der Beitragszuschlag zu zahlen. Er gilt als im Geburtsmonat erbracht, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Geburt vorliegt. In Übergangsfällen (für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder) entfällt der Beitragszuschlag rückwirkend, wenn die Eltern den Nachweis bis zum 30. Juni 2005 erbringen. Bei Fristversäumnis wirkt der Nachweis grundsätzlich erst ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis vorgelegt wird.

Die landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen weisen auf die Mitwirkungspflicht ihrer Mitglieder hin. Der Nachweis sollte schnellstens eingereicht werden.

Bei mehreren beitragsabführenden Stellen wegen Zahlung verschiedener Renten, z.B. von LAK und LVA, muss der Nachweis gegenüber jeder dieser Stellen geführt werden.

### Nachweisdokumente

Als Nachweise gelten unter anderem:

- Geburtsurkunde;
- Abstammungsurkunde;
- Auszug aus dem Familienstammbuch;
- Kindergeldbescheid;
- Erziehungsgeldbescheid;
- Bescheinigung über Mutterschaftsgeld;
- Lohnsteuerkarte mit Kinderfreibetrag;
- Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungszeiten ausgewiesen sind;
- Adoptionsurkunde.

Bei Fragen sind die landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen behilflich.

	Neue Länder	Alte Länder
<b>Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Antragsteller auf ALG-Leistungen</b>		
(§ 240 Abs. 4 SGB V)	mtl. 805,00 €	
<b>Mindestzahlbetrag für Beitragserhebung aus Versorgungsbezügen und außerland- und außerforstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen</b>		
1/20 der mtl. Bezugsgröße	mtl. 120,75 €	
<b>Freigrenze in der Familienversicherung</b>		
Freigrenze 1/7 der monatlichen Bezugsgröße	mtl. 345,00 €	
Wer ein höheres Einkommen hat oder hauptberuflich selbstständig tätig ist, ist nicht mehr mitversichert, sondern muss sich selbst freiwillig versichern		
<b>Krankengeld/ Mutterschaftsgeld</b>		
Das pauschalierte Krankengeld (§ 13 Abs. 1 KVLG 89) und das Mutterschaftsgeld (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 KVLG 72/89 i.V.m. § 13 Abs 1 KVLG 89) betragen	kalendertäglich 14,69 €	
Das nicht pauschalierte Krankengeld richtet sich, wie in der allgemeinen Krankenversicherung, nach dem Regellohn.		
<b>Prüfung der Versicherungspflicht bei Kleinlandwirten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG 89)</b>		
Wenn Ihr Unternehmen die von der LAK festgesetzte Mindestgröße um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und Ihr sonstiges Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen die Hälfte der gesetzlichen jährlichen Bezugsgröße, (2005 jährlich 14.990,00 €) nicht übersteigt		
<b>Beitragszuschuss in der Krankenversicherung</b>		
§ 4 Abs. 3 oder § 59 Abs. 3 KVLG 1989	mtl. 110,00 €	

## Das ändert sich 2005 in der Alterssicherung der Landwirte

In der landwirtschaftlichen Alterssicherung ist für Januar 2005 eine Beitragsanpassung von derzeit 201 EUR auf dann monatlich 199 EUR in den alten Bundesländern und 168 EUR in den neuen Bundesländern vorgesehen. Der Beitragszuschuss in der Alterssicherung wird entsprechend angepasst.

### Beitragszuschuss 2005 (alle Werte in EUR)

Jahreseinkommen bis		1. Januar bis 31. Dezember 2005			
		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
Allein- stehende	Verhei- ratete	Beitrags- zuschuss	Nettobeitrag	Beitrags- zuschuss	Nettobeitrag
8.220	16.440	119	80	101	67
8.740	17.480	111	88	94	74
9.260	18.520	103	96	87	81
9.780	19.560	96	103	81	87
10.300	20.600	88	111	74	94
10.820	21.640	80	119	67	101
11.340	22.680	72	127	60	108
11.860	23.720	64	135	54	114
12.380	24.760	56	143	47	121
12.900	25.800	48	151	40	128
13.420	26.840	40	159	34	134
13.940	27.880	32	167	27	141
14.460	28.920	24	175	20	148
14.980	29.960	16	183	13	155
15.500	31.000	8	191	7	161